

**Herzlich willkommen bei meinen Datenschutz-News,
Sommerausgabe Juni/Juli 2017**

Schadware, die Computer und Maschinensteuerungen lahm legt: Ein Alptraum. Die derzeitige Verschlüsselungs-Welle trifft vor allem Unternehmen ohne aktualisierte Software-Updates – was bei Maschinen leider manchmal extrem schwierig bis ausgeschlossen ist. Das zeigt: Die Forderung der DSGVO nach Risikoanalyse und Notfallplan ist keine nutzlose Quälerei sondern hochaktuell erforderlich.

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung DSGVO bleibt ein Dauerthema – in diesen News geht es um das zukünftig geforderte Datenschutzmanagementsystem, die Aufgaben von Datenschutzbeauftragten gemäß DSGVO und um den Begriff der „personenbezogenen Daten“.

Datenschutzmanagementsystem

Die Datenschutzgrundverordnung DSGVO ist ab 25. Mai 2018 einzuhalten – was dann fertig sein soll, muss jetzt begonnen werden. Denn jedes Unternehmen und jede Behörde ist dann nicht nur für die Einhaltung der DSGVO verantwortlich, sondern „muss deren Einhaltung nachweisen können (Rechenschaftspflicht)“, Art. 5 Abs. 2 DSGVO. Angedrohtes Bußgeld: Bis zu 20 Millionen Euro. Art. 32 Abs. 1 verdeutlicht: „Der Verantwortliche trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.“ Das „schließt unter anderem ein“: „Ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.“

Gefordert ist also ein Verfahren zur Planung, Einführung, Überprüfung und Bewertung wirksamer Maßnahmen, das bedeutet die Pflicht zur Einführung eines dokumentierten Managementsystems. Somit ist Datenschutz originäre Aufgabe der Unternehmensleitung, die ja für das Management verantwortlich zeichnet. Dies ergibt sich zusätzlich aus der Pflicht der Geschäftsleitung, Existenzschäden abzuwehren: Die Bußgeldandrohung bis 20 Millionen Euro ist existenzbedrohend.

Die Rolle des Datenschutzbeauftragten (DSB)

Die Aufgaben sind in Art. 39 DSGVO festgelegt:

- Unterrichtung/ Beratung des Verantwortlichen und der Beschäftigten,
- Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften,
- Überwachung der Datenschutzstrategie des Verantwortlichen einschließlich Überwachung der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und der Mitarbeiterschulung
- Beratung und Überwachung bei der Datenschutzfolgenabschätzung
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde
- Beratung von Betroffenen hinsichtlich ihrer Datenschutzrechte



**Dokumentation der
Entscheidung, welches
Schutzniveau
„angemessen“ ist und
welche Datenschutz-
Maßnahmen „geeignet“
sind**

**Anforderung:
„Verfahren“ zur
Überprüfung der
Wirksamkeit**

**Das bedeutet: Pflicht zur
Einführung eines
dokumentierten
Managementsystems mit
definierten Verfahren**

**Datenschutz ist damit
Aufgabe der
Unternehmensleitung**



**Beratung
Überwachung
Zusammenarbeit**



Man bestelle einen Datenschutzbeauftragten und damit ist das Thema Datenschutz gelöst? Nö. Beratung ist nicht Umsetzung... Die Umsetzung von Datenschutz ist Aufgabe des gesamten Unternehmens. Das Management ist dabei in vielen Fällen verpflichtet, die Beratung und Überwachung durch einen DSB sicherzustellen: Unter anderem müssen Behörden und öffentliche Stellen einen DSB benennen, und jedes Unternehmen in Deutschland, in dem mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Neu ist: Die Kontaktdaten des DSB sind zu veröffentlichen und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Personenbezogene Daten

Schutzgut im Datenschutz sind die personenbezogenen Daten. Sind Unternehmen, die nur andere Unternehmen als Geschäftspartner haben, außen vor, weil es hier nur Firmendaten gibt? Nö, DSGVO-Definition:

„Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (im Folgenden „betroffene Person“). Als identifizierbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Onlinekennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Also gibt es alleine zu den Beschäftigten jede Menge personenbezogene Daten im Unternehmen, aber auch zu den handelnden Personen der Partnerfirmen, dazu kommen die IP-Adressen der Webseitenbesucher, Aufnahmen aus der Videoüberwachung, Fotos im Geschäftsbericht, alle Kontaktdaten, Email-, Brief- und Telefondaten – kaum denkt man nach, werden es immer mehr.

Umsetzung ist Aufgabe des gesamten Unternehmens

Mindestens 10 Personen: DSB benennen

Meldepflicht an die Aufsichtsbehörde



Wir sind eine Firma, bei uns gibt's nur Firmendaten?!

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine natürliche Person beziehen, außer diese Person kann nicht identifiziert werden

Firmen haben z.B. Beschäftigtendaten, Daten der Beschäftigten und Firmeninhaber von Geschäftspartnern, IP-Adressen von Webseitenbesuchern, Fotos usw. usw.

Impressum: RA Sabine Link
Datenschutzbeauftragte und Unternehmensberatung
Schulte-Marxloh-Str. 19, 47169 Duisburg
Telefon: 0176-8488 5082 oder 0203-3498 3045
Internet: www.datenschutz-link.de
E-Mail: info@datenschutz-link.de
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 298 214 620
Verantwortlich f. d. Inhalt: RA Sabine Link, Anschrift sh. oben.
Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung:
www.ec.europa.eu/consumers/odr .

Die Berufshaftpflichtversicherung (Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung) besteht bei der ERGO Versicherung AG, Victoriaplatz 1, 40477 Düsseldorf. Räumlicher Geltungsbereich: Europa.

Die gesetzliche Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. RA Sabine Link ist Mitglied der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.

Anschrift der zuständigen Rechtsanwaltskammer:
Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf
<http://www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de>.
Für Rechtsanwälte gelten die folgenden berufsrechtlichen Regelungen: Bundesrechtsanwaltsordnung BRAO, Berufsordnung für Rechtsanwälte BORA, Fachanwaltsordnung FAO, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz RVG. Diese Regelungen finden Sie auf www.brak.de/fuer-anwaelte/berufsrecht/

Haftungsbeschränkung
Dieser Newsletter stellt keine Rechtsberatung dar. Der Inhalt wurde sorgfältig erstellt, aber für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen.

Abmelden des Newsletters: Wenn Sie keinen weiteren Newsletter erhalten möchten, genügt eine Mitteilung per Email, Post oder Telefon, die Kontaktdaten sind oben angegeben.